


VO zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge

Dr. med. Michael Heger
Ltd. Gewerbemedizinaldirektor

Entwicklung der Verordnung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

- 2004 Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen aller arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Bundesratsbeschluss 1. 10 2004 (BR-Drs. 413/04))
- Aufhebung der BGV A4 wegen GefStoffV + BioStoffV + LärmVibrationsArbSchV beabsichtigt
- 2006 Plan, BGV A1 für G 25, G 26, G 35 und G 41 zu ergänzen
- Anfang 2007: Stop der weiteren Entwicklung der Änderung der BGV A1
- 12.07.2007 Arbeitsentwurf für die Verordnung
09.01.2008 Referentenentwurf
29.08.2008 Bundesratsdrucksache
10.10.2008 Verabschiedung im Bundesrat
24.12.2008 Inkrafttreten der Verordnung

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - Ziele

- Rechtsvereinfachung
- Stärkung der arbeitsmedizinischen  Vorsorge
- Früherkennung von arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten
- Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Definition i.S. der VO

- Arbeitsmedizinische Vorsorge umfaßt
- die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit
- die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie
- Nutzung von Erkenntnissen aus diesen individuellen Untersuchungen für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- auch weitere Maßnahmen der individuellen Gesundheitsvorsorge

„Arbeitsmedizinische Vorsorge“

- Leitlinie Arbeitsmedizinische Vorsorge (März 2007), § 15 GefStoffV (12/2004), § 15 BioStoffV (12/2004) definieren einen umfassender Begriff er individuellen und kollektiven arbeitsmedizinische Vorsorge
- Nur in der § 1 BGV A4, § 11 ArbSchG, § 60, 63 StrSchV, § 37 und 40 RöV (erlassen vor 12/2004) ist der Begriff Arbeitsmedizinische Vorsorge = Untersuchung durch den Arzt
- In der Regel wird in der Kollegenschaft der Begriff „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ umfassender verstanden
- Warum Änderungen der Begrifflichkeit durch die VO?

Kollektive arbeitsmedizinische Vorsorge („arbeitsmed. Prävention“)

- Die Einbindung arbeitsmedizinischen Sachverstandes in (arbeitsmedizinische) Präventionsmaßnahmen, die nicht individualbezogen sind,
- **ist nicht Gegenstand dieser Verordnung**
- Verweis hierzu auf Arbeitssicherheitsgesetz und die Spezialverordnungen (z.B. Gef- + BioStoffV)

Pflichten des Arbeitgebers

- Regelungen weitgehend identisch zu denen aus BioStoffV, GefStoffV, ...
- **Unzulässigkeit** der gleichzeitigen Durchführung von Eignungs- und Vorsorgeuntersuchungen
- Untersuchungen während der Arbeitszeit
Untersuchung = Arbeitszeit

Pflichten des Arztes

- **Pflicht** zur Beschaffung von Kenntnissen über die Arbeitsplatzverhältnisse
- Pflicht zur Aufklärung über Untersuchungsinhalte
- Einbeziehung des Biomonitoring (identisch zur GefStoffV)
- Auswertung der Erkenntnisse aus Vorsorgeuntersuchungen
- Regelungen zur Kommunikation der Untersuchungsergebnisse wie GefStoffV und BioStoffV
- Regelungen zu Untersuchungsinhalten sind nicht vorgesehen
- **Keine konkreten Regelungen zu Aufbewahrungspflichten, (EU-RL zu krebserzeugenden Gefahrstoffen schreibt aber Aufbewahrung der „Records“ für 40 Jahre vor)**

„Ermächtigungen“

- Ermächtigungen gibt es nur noch für
 - Untersuchungen nach RöV und StrSchV
 - für Druckluftarzt
- Facharzt- oder Zusatzbezeichnung qualifizieren für alle Untersuchungen
- Ausnahmen sind vorgesehen, Details noch festzulegen!

Struktur des Anhangs

- **Teil I** Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
(Pflicht- , Angebots- , nachgehende Untersuchungen)
- **Teil II** Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
(Pflicht-, Angebotsuntersuchungen , gentechnische Arbeiten)
- **Teil III** Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen
(Pflicht- und Angebotsuntersuchungen)
- **Teil IV** Sonstige Tätigkeiten
(Pflicht- und Angebotsuntersuchungen)

Übernahme aus Verordnungen zum ArbSchG

- Ohne wesentliche Änderungen wurden übernommen in die Verordnung:
 - GefStoffV (Anhang Teil 1)
 - BioStoffV (Anhang Teil II)
 - GenTSV (Anhang Teil II (3))
 - Bildschirmarbeit (Anhang Teil IV)
(Untersuchungsumfang nicht identisch mit G 37)
 - LärmVibrationsArbSchV (Anhang Teil III)

Druckluftverordnung

- Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten in Druckluft (Überdruck $> 0,1$ bar)
- Die regelmäßige Überprüfung durch den Druckluftarzt nach § 11 wird nicht geregelt, dafür gilt weiterhin die DruckluftVO
- Übernahme dieser Regelungen in die Verordnung war vorgesehen
- Weiterhin zwei Rechtsgrundlagen für arbeitsmedizinische Untersuchungen

Übernahmen aus BGV A4

- Tätigkeiten unter Wasser mit Tauchgerät (Anhang III)
- Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können (Pflicht Anhang III)
- Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (-25 C und kälter) (Pflicht Anhang III)
- Atemschutzgeräteträger (Anhang IV)
 - Pflicht Gruppe 2 und 3,
 - Angebot Gruppe 1
- Tätigkeiten in den Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen (Pflicht) (Anhang IV)

Probleme der Übernahme aus BGV A4

- Versicherter \neq Beschäftigter
- Auswahlkriterien (BGI 504-xx) sind nicht Bestandteil der Verordnung
- Festlegung Untersuchungskollektive (z.B. extreme Hitze, Kälte)
- Fristen sind bislang nicht benannt
- Aufbewahrungspflichten nicht geregelt

Neue Untersuchungsanlässe

- vorgesehen waren
 - künstliche optische Strahlung
 - Arbeiten in sauerstoffreduzierten Bereichen
- Untersuchungen bei muskulo-skeletalen und psychomentalen Belastungen sind nicht genannt
- Untersuchungen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (Ziel der Verordnung) sind nicht genannt
- Fazit: Derzeit keine neuen Untersuchungsanlässe

Untersuchungen nach LastenhandhabungsV,

- Untersuchungen sind dazu bislang in der neuen Verordnung nicht vorgesehen bzw. benannt, obwohl es sich um eine Verordnung nach ArbeitsschutzG handelt.
- Keine Begründung

Untersuchung nach G 25

- Untersuchungen sind dazu nicht in der neuen Verordnung vorgesehen (!)
- (Bislang die dritthäufigste Untersuchung überhaupt)
 - **Änderung der BGV A 1 hätte eine Angebotsuntersuchung vorgesehen**
 - **Begründung für fehlende Aufnahme**
 - Bislang nicht vorgeschrieben
 - Keine explizite Erwähnung im EU-Recht
 - Eignungsuntersuchung

Arbeiten mit Absturzgefahr (G 41)

- Untersuchungen sind dazu nicht in der neuen Verordnung vorgesehen (!)
- Begründung für fehlende Aufnahme
 - bislang nicht vorgeschrieben
 - Untersuchungsverpflichtung sei nicht im EU-Recht normiert
 - die „Eignung“ für eine Tätigkeit sei nicht Gegenstand der Verordnung
 - „Kostentransparenz“ für Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Untersuchungen Nacht- und Schichtarbeit

- Untersuchungen sind dazu bislang nicht in der neuen Verordnung vorgesehen
- Trotz neuer Erkenntnisse zu Schädlichkeit (IARC-Publikation)
- Begründung für die fehlende Aufnahme
 - Arbeitszeitgesetz nicht durch VO zu ändern
 - Gesetzesänderung derzeit beim Arbeitszeitgesetz nicht vorgesehen

Untersuchungen nach StrSchV und RöV

- Übernahme der Untersuchungsregelungen in die neue Verordnung nicht vorgesehen
Begründung:
 - Keine Untersuchungen nach Arbeitsschutzgesetz
 - Änderung der StrahlenschutzVO + RöV erforderlich

Untersuchungen aus Land- und Forstwirtschaft

- Untersuchungen nach den H-Grundsätzen sind bislang nicht in der neuen Verordnung vorgesehen
 - H8 Arbeit im Forst (Pflicht nach VSG 1.2)
 - H9 Baumarbeiten
 - H 10 Kompostieranlagen
 - Begründung für die fehlende Aufnahme fehlt

Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

- VO soll einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit leisten
- Keine gesetzliche Grundlagen für den Zugang von Probanden
- Das Prinzip der Freiwilligkeit führt zu unbefriedigenden Teilnahmequoten
- Hinweis dazu auf Wunschuntersuchungen nach § 11 ArbSchG m.E. nicht ausreichend
- Für den Einstieg in einen „Gesundheits-Check“ sind Rahmenbedingungen nicht definiert
- Keine Untersuchungsangebote oder -verpflichtungen vorgesehen
 - ab bestimmten Alter
 - bei besonderen psychomentalen oder muskelo-skeletalen Belastungen

Wunschuntersuchungen

- „Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf Ihren Wunsch unbeschadet aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen“ (§ 11 ArbSchG)
- Diese gesetzliche Verpflichtung seit 1996 wurde mit dem Begriff „**Wunschuntersuchung**“ versehen.
- Der noch zu gründende Ausschuss für Arbeitmedizin soll Empfehlungen für Wunschuntersuchungen aufstellen

Neuerungen

- Vorsorgeuntersuchungen nach dieser VO sollen nicht zusammen mit Untersuchungen zur Feststellung der Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder sonstigen ... Vereinbarungen durchgeführt werden, es sei denn betriebliche Zwecke erfordern dies.
- Untersuchungen sollen während der Arbeitszeit stattfinden
- Wegfall aller Hinweise zu Aufbewahrungspflichten
- Pflicht zur Löschung der Angaben in der Vorsorgedatei nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses

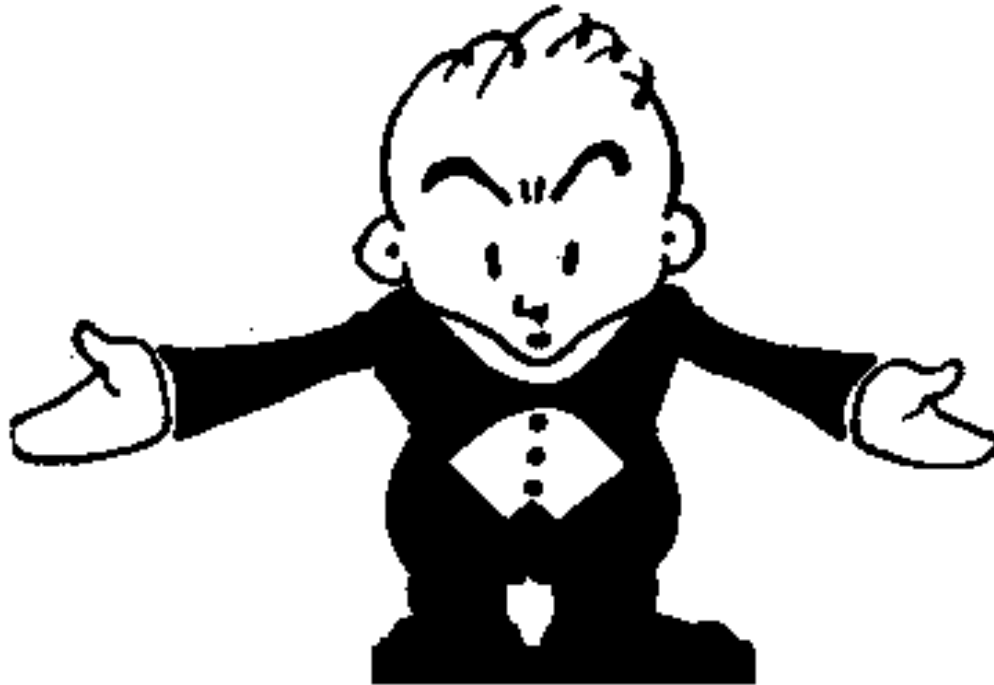
Ausschuss Arbeitsmedizin

- Der BMAS soll durch eine Ausschuss beraten werden.
- Mitgliederzahl 12
- Mitglieder von Arbeitgebern, Arbeitnehmervertretern
Länderbehörden, Unfallversicherung, weitere
fachkundige Personen (z.B. Wissenschaft)
- Der Ausschuss Arbeitsmedizin beim DGUV bleibt
davon unberührt !
- U.a. durch neue Muster-GO soll Zusammenarbeit
gestärkt werden

Resümee

- Die VO führt gesetzliche Grundlagen für Vorsorgeuntersuchungen zusammen, jedoch leider nicht umfassend
- Neue Begriffsbestimmung für arbeitsmedizinische Vorsorge
- Neuer Namen für Untersuchung nach § 11 ArbSchG
- Wichtige Untersuchungsanlässe zur Unfallprävention bleiben von der VO unberührt
- Die Konkretisierung und Klärung
 - der Maßnahmen zur Fortentwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes
 - Der Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
 - unbestimmter Rechtsbegriffe
 - der zu untersuchenden Kollektive
 - der Untersuchungsfristen u.v.m.wird dem neuen Ausschuss Arbeitsmedizin beim BMAS übertragen

Danke





**0681 / 3000-960
3000-978 (FAX)**



**Landesamt für
Umwelt- und Arbeitsschutz**

- Zentrum für Arbeits- und Umweltmedizin-

66119 Saarbrücken, Don-Bosco-Str. 1, Tel. 0681/3000-960

Email: m.heger@lua.saarland.de oder dr.m.heger@t-online.de